| Beschlussvorlage | |
|---|---|
| - öffentlich - | |
| **VL-135/2026** | |
| Fachbereich | |
| Federführendes Amt | Kämmerei |
| Sachbearbeiter | Kämmerei, Herr Krummeich |
| Aktenzeichen | |
| Datum | 16.11.2026 |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|---|---|
| Magistrat der Stadt Lorch | 16.11.2026 | beschließend |
| Haupt - und Finanzausschuss | 25.11.2026 | vorberatend |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch | 10.12.2026 | beschließend |

**Betreff:**

**Genehmigung der überplanmäßigen Aufwendung gem. §100 Abs. 1 HGO im Haushaltsjahr 2026 für die Budgetebene 06 Kinder- / Jugend- und Familienhilfe**

**Beschlussvorschlag:**

Die Überschreitung der Budgetebene 06 Kinder- / Jugend- und Familienhilfe im Jahr 2026 in Höhe von 92.619,43 € wird gemäß § 100 HGO genehmigt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es kommt zu überplanmäßigen Aufwendungen auf Budgetebene 06 Kinder- / Jugend- und Familienhilfe. Diese werden mit zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln aus Budgetebene 13 Natur- und Landschaftspflege aus dem laufenden Haushaltsjahr gedeckt. Somit entsteht keine Kostenunterdeckung.

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 96 HGO ermächtigt der Haushaltsplan die Verwaltung, Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Für den Haushaltsvollzug sind dabei die Vorgaben aus der Haushaltsgenehmigung und allgemeine und besondere Bewirtschaftungsvorgaben (vorläufige Haushaltsführung, globale Einsparvorgaben, Einsparvorgaben aus Haushaltssperren, besondere Auflagen der Kommunalaufsicht) zu beachten. Gemäß den Ausführungsbestimmungen zum Haushaltsplan der Stadt Lorch am Rhein erfolgt die Mittelbewirtschaftung dezentral in den Fachämtern. Hierfür stehen aufgaben- bzw. funktionsbezogene Budgets zur Verfügung, die zu Deckungskreisen (Budgetebenen) zusammengefasst sind. Innerhalb dieser Deckungskreise können im Vollzug der laufenden Verwaltung Mehrbedarfe einzelner Budgets flexibel mit Minderbedarfen anderer Budgets und/oder mit Mehrerträgen ausgeglichen werden. Sofern ein Ausgleich innerhalb desselben Deckungskreises (Budgetebene) nicht mehr möglich ist, entscheidet gem. § 1 Abs. 6 der Hauptsatzung bis zu einem Betrag von 25.000 EUR der Magistrat, darüber hinaus die Stadtverordnetenversammlung nach den Voraussetzungen des § 100 HGO.

Sachverhalt:
Insbesondere bei den Kostenstellen 063650110 Kindergarten Lorch und 063650111 Kindergarten Ranselberg kommt es durch die Abschlagsrechnungen für die Betriebskosten der fremden Träger zu Mehraufwendungen.

Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit

Im Rahmen der Haushaltsplanungen wurden Gespräche bzgl. der Planansätze mit dem freien Träger geführt. Wider Erwarten wurden durch den freien Träger höhere Abschläge in Rechnung gestellt als angenommen. Daher sind die Mehraufwendungen unvorhergesehen. Da es sich bei der Kinderbetreuung um eine kommunale Pflichtaufgabe handelt sind die Mehraufwendungen zusätzlich unabweisbar.

Gewährleistung der Deckung
Die Gesamtdeckung erfolgt in durch Minderaufwendungen und ungeplante Mehrerträge im Bereich der Budget-Kostenstellen 135520101 Wasserläufe / Kadriche in Höhe von 96.532,48 €, sodass der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen gemäß Haushaltssatzung nicht überschritten wird. Der Vollzug pflichtiger Verwaltungsaufgaben wird hierdurch im Bereich der zur Deckung beanspruchten Budget-Kostenstellen nicht beeinträchtigt.

gez. Oliver Lübeck
Bürgermeister